

11. Offene Handelsgesellschaft als Inhaber des Handelsgewerbes im Sinne der Artt. 251 ff. S.G.B. Anfechtung eines von einem Mitgliede der offenen Handelsgesellschaft in eigenem Namen mit dem stillen Gesellschafter getroffenen Abkommens auf Grund des Art. 259 S.G.B. und §. 25 Ziff. 1 R.D.

I. Civilsenat. Urtr. v. 30. November 1892 i. S. Fr. Konk. (Bekl.) w. N. (Nl.) Rep. I. 282/92.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger hat als stiller Gesellschafter der jetzt in Liquidation befindlichen offenen Handelsgesellschaft Eduard F. & Co. zu M. zu dem am 11. November 1890 eröffneten Konkurse über das Privatvermögen des an der genannten Gesellschaft als offenen Gesellschafters beteiligten Rittergutsbesizers Eduard F. den Ausfall angemeldet, den er bei der Liquidation der Gesellschaft an seiner zur Liquidationsmasse angemeldeten Forderung erleiden werde. Diese Forderung ist nach dem Anerkenntnisse des Konkursverwalters mit der Maßgabe festgestellt, daß dieselbe bei der Verteilung der Konkursmasse nur abzüglich des noch zu ermittelnden Verlustanteiles zu berücksichtigen sei, welchen Kläger als stiller Gesellschafter der Firma Eduard F. & Co. zu tragen habe. Kläger verlangt, gestützt auf einen vom Gemeinschuldner am 16. Februar 1890 ausgestellten Hebers folgenden Wortlautes:

Ich verpflichte mich, Herrn Franz N. (Kläger), falls ich den Prozeß mit der Gothaer Lebensversicherungsbank gewinne, voll zu befriedigen, eventuell ad ratam wie die anderen Gläubiger, zum vollen Betrage berücksichtigt zu werden für den Fall, daß der Gemeinschuldner in dem von ihm gegen die Gothaer Lebensversicherungsbank angestellten Prozesse obsiege. Er behauptet, der Heber sei als Gegenleistung dafür ausgestellt worden, daß Kläger sich habe verpflichten müssen: a) sich gefallen zu lassen, daß sein Anteil am Verluste der Handelsgesellschaft Eduard F. & Co. auf ein Drittel nachträglich fixiert werde; b) die Gläubiger zur Bewilligung eines Moratoriums zu bewegen und eventuell die Forderungen der Widersprechenden zu erwerben. Die von ihm übernommenen Leistungen habe Kläger,

wie speziell bargelegt wird, erfüllt. Beklagte hat unter Bestreiten der gegnerischen Anführungen geltend gemacht, daß die in dem Revers enthaltene Verpflichtung sowohl auf Grund des Art. 259 H.G.B. wie des §. 25 Ziff. 1 R.D. den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sei.

Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht abändernd nach dem Klageantrage erkannt. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Im Berufungsurteile ist der Revers vom 16. Februar 1890 dahin ausgelegt, daß der Gemeinschuldner sich durch denselben bedingt, nämlich für den Fall des Obzuges in dem mit der Gothaer Lebensversicherungsbank geführten Prozesse, verpflichtet hat, dem Kläger aus seinem Privatvermögen Ersatz für den Ausfall zu leisten, welchen Kläger in seiner Eigenschaft als stiller Gesellschafter der Handlung Eduard F. & Co. erleiden werde. Diese Auslegung ist von der Revision nicht beanstandet, giebt auch zu Bedenken keine Veranlassung.

Die Bestimmung des Art. 259 Abs. 3 H.G.B. hat das Berufungsgericht deswegen für nicht anwendbar erachtet, weil Inhaber des Handelsgewerbes, an welchem Kläger als stiller Gesellschafter beteiligt war, nicht der Gemeinschuldner, sondern die offene Handelsgesellschaft Eduard F. & Co. gewesen sei, mithin die in der angeführten Bestimmung vorausgesetzte Konkursöffnung über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes nicht vorliege. Die gegen diesen Entscheidungsgrund erhobene Rüge, daß Art. 259 Abs. 3 H.G.B. durch Nichtanwendung verletzt sei, ist nicht gerechtfertigt. Nach der juristischen Konstruktion der offenen Handelsgesellschaft, von welcher sowohl das Reichsoberhandelsgericht wie das Reichsgericht selbst ausgegangen ist, hat dieselbe zwar nicht die Eigenschaft einer juristischen Person, wohl aber kommt ihr eine vermögensrechtliche Selbständigkeit zu. Das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft ist eine besondere, durch den Gesellschaftszweck gebundene Vermögensmasse, die nicht bloß thatsächlich, sondern auch rechtlich von dem Privatvermögen der Gesellschafter getrennt ist. Die für die offene Handelsgesellschaft begründeten Rechte wachsen dem Gesellschaftsvermögen zu; ebenso ruhen die in ihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten zunächst auf dem Gesellschaftsvermögen. Wenngleich die Firma der offenen Handels-

gesellschaft als eine die Personen der einzelnen Gesellschafter zusammenfassende Bezeichnung anzusehen ist, so trifft diese Bezeichnung die Gesellschafter doch nur in ihrer Vereinigung, d. h. in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und als Mitinhaber des dem Gesellschaftszwecke gewidmeten Vermögensbegriffes, nicht als Subjekte ihres außerhalb der Vereinigung stehenden Privatvermögens. Hiergegen spricht auch nicht die solidarische und unbeschränkte Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden; vielmehr erscheint nach der dem Handelsgesetzbuche zum Grunde liegenden Auffassung diese Haftung als eine den Gesellschaftern durch das Gesetz auferlegte Garantie-Verpflichtung, vermöge deren sie für die auf dem Gesellschaftsvermögen ruhenden Verbindlichkeiten mit ihrem Privatvermögen einzustehen haben.

Auf diesen Standpunkt hat sich auch das Berufungsgericht gestellt. Mit Recht ist aus demselben hergeleitet worden, daß in dem Falle, in welchem sich jemand als stiller Gesellschafter an dem von einer offenen Handelsgesellschaft betriebenen Handelsgewerbe beteiligt hat, die offene Handelsgesellschaft selbst als sog. Komplementar oder Inhaber des Handelsgewerbes im Sinne der Artt. 251 flg. H.G.B. zu betrachten ist. Das Rechtsverhältnis der stillen Gesellschaft ist in diesem Falle mit der offenen Handelsgesellschaft in derselben Weise eingegangen, wie sonstige Rechte und Verbindlichkeiten unter ihrer Firma für sie begründet werden können. Subjekte dieses Rechtsverhältnisses sind auf Seiten der offenen Gesellschaft die einzelnen Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Mitinhaber des Gesellschaftsvermögens; das Privatvermögen derselben wird hierdurch nicht unmittelbar betroffen.

Hiernach ergibt sich die Unanwendbarkeit des Art. 259 Abs. 3 H.G.B. im vorliegenden Falle schon aus dem Grunde, weil es an einem Erlasse des den Kläger als stillen Gesellschafter der Handlung Eduard F. & Co. treffenden Verlustes fehlt. Als ein derartiger Erlaß könnte nur eine namens der offenen Handelsgesellschaft Eduard F. & Co. abgegebene Willenserklärung in Betracht kommen, während die hier in Rede stehende Verpflichtung von dem Gemeinschuldner unstreitig nicht namens der Handelsgesellschaft, sondern in eigenem Namen übernommen ist.

Zutreffend erscheint aber auch die Annahme des Berufungs-

gerichtet, daß die weitere Voraussetzung der gesetzlichen Bestimmung, die Konkursöffnung über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes, nicht gegeben ist. Die oben hervorgehobene Selbständigkeit des Vermögens der offenen Handelsgesellschaft macht sich vorzugsweise in der Möglichkeit eines eigenen, von dem Konkurse über das Vermögen der Gesellschafter unabhängigen Gesellschaftskonkurses geltend. Die zur Anwendung des Art. 259 erforderliche Konkursöffnung über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes ist demnach, wenn eine mit einer offenen Handelsgesellschaft eingegangene stille Gesellschaft vorliegt, auf den Konkurs über das Gesellschaftsvermögen zu beziehen, und unter den Konkursgläubigern, denen gegenüber das im Abs. 3 a. a. O. bezeichnete Abkommen für unwirksam erklärt wird, sind die Konkursgläubiger der offenen Handelsgesellschaft zu verstehen.

Daß die Gesellschaftsgläubiger ihre Forderungen nach Artt. 112. 122 H.G.B., §. 3 Abs. 1 R.O., §. 4 Einf.-Ges. zur R.O. zum vollen Betrage im Konkurse der Gesellschafter geltend machen können, und daß die Befriedigung der Gläubiger der offenen Handelsgesellschaft aus der beklagten Konkursmasse durch die vom Gemeinschuldner übernommene Verpflichtung erheblich verkürzt wird, steht der Revision nicht zur Seite, da Art. 259 lediglich den Zweck hat, die Gläubiger des Inhabers des Handelsgewerbes, d. h. hier der Handlung Eduard F. & Co., gegen Benachteiligungen zu schützen, welche denselben in dem über das Vermögen des Geschäftsinhabers eröffneten Konkurse durch die im Gesetze bezeichneten Abmachungen erwachsen können. Eine darüber hinausgehende Anwendung des Gesetzes, die im vorliegenden Falle dazu führen würde, den Revers vom 16. Februar 1890 auch den Privatgläubigern des Gemeinschuldners gegenüber zu entkräften, widerspricht dem im Berufungsurteile mit Recht betonten singulären Charakter der gesetzlichen Vorschrift.

Die Revision beschwert sich ferner darüber, daß die auf §. 25 Ziff. 1 R.O. gestützte Anfechtung der vom Gemeinschuldner übernommenen Verpflichtung verworfen worden ist. Auch diese Beschwerde entbehrt der Begründung. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Ausstellung des Reverses vom 16. Februar 1890 nicht als unentgeltliche Verfügung anzusehen sei, weil die im Thatbestande erwähnten Leistungen des Klägers nach der Absicht der Parteien als

---

Gegenleistung für die vom Gemeinschuldner übernommene Verpflichtung zu gelten haben. Diese Annahme beruht weder auf einer Verletzung materieller Rechtsgrundsätze, noch fällt dem Berufungsgerichte hierbei ein prozessualischer Verstoß zur Last. Der Begriff der Unentgeltlichkeit ist nicht verkannt, vielmehr durchaus richtig gewürdigt."...